



**Aikikai Rheinland-Pfalz / Saarland e. V.**  
Landesfachverband für Aikido

Einladung zur

# Jahreshauptversammlung

Samstag, 4. November 2017, 17.30 Uhr  
Mehrzweckhalle, Jahnstraße 2, 67136 Fußgönheim

## Tagesordnung

- TOP1 Begrüßung / Beschluss zur Teilnahme von Gästen
- TOP2 Genehmigung der Protokolle der JHV 2016 und der MV vom 24. Juni 2017
- TOP3 Bericht des Vorstandes
- TOP4 Berichte aus den Trainingsgemeinschaften
- TOP5 Kassenbericht über das Geschäftsjahr 2016
- TOP6 Bericht der Kassenprüfer Thomas Mann (MZ) und Stefanie Roos (TR)
- TOP7 Entlastung des Vorstands
- TOP8 Neuwahl eines Kassenprüfers (Stefanie Roos scheidet turnusgemäß aus)
- TOP9 Neubeschluss der Satzung (siehe Anlage)
- TOP10 Sprachliche Aktualisierung der Satzung
- TOP11 Nächster Landeslehrgang
- TOP12 Verschiedenes

Mainz, 3. Oktober 2017

Johannes Liermann

1. Vorsitzender  
Aikikai Rheinland-Pfalz / Saarland e. V.  
Landesfachverband für Aikido  
<http://www.aikikai-rps.de>  
[info@aikikai-rps.de](mailto:info@aikikai-rps.de)

## **Anlage zu TOP9: Neubeschluss der Satzung**

Folgender Text wird der Jahreshauptversammlung zum Neubeschluss der Satzung vorgelegt:

### **§1 Name und Sitz**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen „AIKIKAI Rheinland-Pfalz / Saarland, Landesfachverband für Aikido e.V.“ <sup>2</sup>Er ist unter der Nummer VR 1886 als rechtsfähiger Verein beim Amtsgericht Mainz eingetragen. <sup>3</sup>Sein Tätigkeitsbereich umfasst die Gebiete der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland. <sup>4</sup>Sitz des Landesfachverbandes (LV) ist Mainz.
- (2) Der LV ist Mitglied im Aikikai-Deutschland, Fachverband für Aikido e. V., der beim Amtsgericht Münster/Westf. Vereinsregister unter der Nr. 8101 eingetragen ist.

### **§2 Ziele und Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Der LV ist parteipolitisch neutral. <sup>2</sup>Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung aller Menschen im Sinne einer nachhaltigen Sportentwicklung in Rheinland-Pfalz und Saarland.
- (2) Der LV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach §52 Abs. 1, 2 Nr. 21 Abgabenordnung.
- (3) <sup>1</sup>Zweck des LV ist die Förderung des Sports, insbesondere die Verbreitung des Aikido nach der Methode des Aikido-Gründers Morihei Ueshiba und insbesondere mit Unterstützung des in §1 Abs. 2 genannten Bundesfachverbandes. <sup>2</sup>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Aikidolehrgängen.
- (4) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>3</sup>Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. <sup>4</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>5</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des LV ist das Kalenderjahr.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat als Mitglieder
  - a) juristische Personen,
  - b) natürliche Personen.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des LV-Vorstandes. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt. <sup>3</sup>Die Aufnahme einer natürlichen Person soll nur in Ausnahmefällen erfolgen. <sup>4</sup>Dieser Fall ist insbesondere für Dojo-freie Aikidoka in Rheinland-Pfalz und dem Saarland vorgesehen. <sup>5</sup>Zur Mitgliedschaft für natürliche Personen ist der Besitz eines Aikido-Passes des Aikikai Deutschland erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied hat seine Erreichbarkeit sicherzustellen.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen darf,
  - b) durch Ausschluss aus dem LV,
  - c) Auflösung (für juristische Personen),
  - d) Tod (für natürliche Personen).
- (5) Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden bei
  - a) Beitragsrückstand des Mitgliedes um mehr als 2 Jahre,
  - b) grobem Verstoß gegen die LV-Satzung,
  - c) unehrenhaftem Verhalten des Mitglieds.

## §5 Beiträge

<sup>1</sup>Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. <sup>2</sup>Eine Änderung des Beitrags muss auf der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt ausgewiesen werden.

## §6 Organe des LV

- (1) Die Organe des LV sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

## §7 Mitgliederversammlung/Hauptversammlung

- (1) <sup>1</sup>Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. <sup>2</sup>Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag von mindestens entweder einem Drittel der juristischen Personen oder einem Drittel der natürlichen Personen im LV ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet. <sup>3</sup>Die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier bis acht Wochen nach Antragseingang stattzufinden.
- (3) <sup>1</sup>Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Einladung der Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung. <sup>2</sup>Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war. <sup>3</sup>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. <sup>4</sup>Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung aufgeführt sein und bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Personen anwesend sind.
- (5) Bei Satzungsänderungen, die eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit betreffen, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Stimmberechtigt sind anwesende natürliche Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres und im Besitz eines gültigen Aikido-Passes des Aikikai Deutschlands, die entweder zu einer juristischen Person im LV gehören oder selbst Mitglied des LV sind.

- (8) <sup>1</sup>Zur Festlegung der einfachen und der qualifizierten Mehrheiten setzt sich die Gesamtsumme an Stimmen zusammen aus der Summe der Zustimmungen und der Ablehnungen. <sup>2</sup>Enthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

## **§8 Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Zum Vorstand gehören mindestens

- a) der Vorstandsvorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorstandsvorsitzende,
- c) der Kassenwart.

<sup>2</sup>Als weitere Vorstandsmitglieder können eingesetzt werden:

- d) ein Generalsekretär,
- e) ein Jugendwart,
- f) ein Pressewart,

g) ein Delegierter für den Ausschuss für Lehre und Prüfung (ALP) im Aikikai Deutschland e. V.

- (2) <sup>1</sup>Als Vorstand im Sinne des §26 BGB gelten der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. <sup>2</sup>Jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Vorstandsmitglied hat gleiches Stimmrecht in den Vorstandssitzungen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (4) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Gewählt werden können alle Stimmberechtigten.
- (5) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich.

## **§9 Kassenprüfer**

- (1) <sup>1</sup>Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. <sup>2</sup>Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Geschäftsjahre.
- (3) In der Regel soll auf jeder Hauptversammlung einer der beiden Kassenprüfer neu gewählt werden.

## **§10 Ordnungen**

<sup>1</sup>Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. <sup>2</sup>Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. <sup>3</sup>Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

## **§11 Haftungsschluss**

Der LV haftet gegenüber seinen Mitgliedern grundsätzlich nicht. Insbesondere haftet er nicht bei

- a) bei Sportveranstaltungen auftretenden Unfällen,
- b) bei Diebstahl in den Sportstätten,
- c) bei Diebstahl in den Räumen des LV.

## **§12 Auflösung des LV**

- (1) Die Auflösung des LV kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung des LV angekündigt ist.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmberechtigten.
- (3) Im Fall der Auflösung wählt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des LV abzuwickeln haben.
- (4) Bei der Auflösung des LV oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein Restvermögen des LV an den Aikikai Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§13 Abweichungen von dieser Satzung**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können im einzelnen Fall mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Vereinszweck oder der Geist dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.